

BVerfG, Beschl. v. 23.09.2023, Az. 2 BvR 825/23 (OLG Frankfurt a.M.)

I. Leitsätze des Verfassers

1. Die überlange Dauer eines Haftprüfungsverfahrens stellt eine Verletzung des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG dar.
2. Gerichtsinterne Überlastungssituationen wie Krankheit, Urlaub oder andere zu bearbeitenden Haftsachen sind nicht geeignet, eine Verfahrensverzögerung im gesetzlichen Haftprüfungsverfahren zu rechtfertigen.

II. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer wird verschiedener Wirtschaftsstraftaten verdächtigt.

Nach Ermittlungen der *Staatsanwaltschaft Frankfurt a.M.* ab Februar 2021 wurde im Juni 2022 Haftbefehl gegen ihn und zwei weitere Verdächtige erlassen. Alle drei Personen wurden am 30. Juni 2022 festgenommen und befinden sich seitdem in Untersuchungshaft.

Im Dezember 2022 wurden die Akten dem *Oberlandesgericht Frankfurt a.M.* zur besonderen Haftprüfung gemäß §§ 121, 122 StPO vorgelegt. Im Januar 2023 beantragte der Beschwerdeführer, den Haftbefehl aufzuheben oder zumindest außer Vollzug zu setzen. Im März 2023 bat er das *Oberlandesgericht Frankfurt a.M.* im Rahmen einer Sachstands-anfrage um Mitteilung, wann über seine Untersuchungshaft entschieden werde. Ihm wurde geantwortet, dass der Beisitzer erkrankt und es daher unklar sei, wann eine Entscheidung getroffen werde. Zudem gäbe es vorrangig zu entscheidende Haftsachen, ein Urlaub stünde bevor und es gäbe eine Corona-Erkrankung in der Familie eines Senatsmitglieds.

Das *Oberlandesgericht Frankfurt a.M.* hat erst am 26. Juni 2023 über die Fortdauer der Haft entschieden, obwohl der Beschwerdeführer bereits seit einem Jahr inhaftiert war und ihm (dem Oberlandesgericht) die Akten fristgerecht vorgelegt wurden.

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich im Wesentlichen gegen die Untätigkeit des *Oberlandesgericht Frankfurt a.M.* im besonderen Haftprüfungsverfahren nach §§ 121, 122 StPO.

III. Entscheidungsgründe

Das *Bundesverfassungsgericht* nahm die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung zur Durchsetzung der Grundrechte des Beschwerdeführers an (§ 93a Abs. 2 b BVerfGG).

Der Senat führte zur Zulässigkeit aus, dass der zwischenzeitig ergangene Haftfortdauerbeschluss des *Oberlandesgerichts Frankfurt a.M.* vom 26. Juni 2023 das Rechtsschutzbedürfnis des Beschwerdeführers nicht entfallen ließ. Der Umstand, dass durch die zwischenzeitig ergangene Haftfortdauerentscheidung des *Oberlandesgerichts Frankfurt a.M.* nunmehr die ursprünglich begehrte Entscheidung ergangen sei, führe nicht dazu, dass der Beschwerdeführer nunmehr gegen diese Entscheidung Verfassungsbeschwerde erheben müsse. Das Interesse des Betroffenen an der Feststellung der Lage sei besonders schutzwürdig, um die Feststellung der Verletzung seines Rechts auf effektiven Rechtsschutz i.S.v. Art. 19 Abs. 4 GG zu erreichen. Sonstige, vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsgrundsatz vorrangig auszuschöpfende Rechtsbehelfe, wie eine Untätigkeitsbeschwerde, sehe die StPO nicht vor. Die Sachstandsanfrage vom März 2023 sei vor diesem Gesichtspunkt ausreichend.

Das *Bundesverfassungsgericht* stellte fest, „[d]ie Verfassungsbeschwerde ist offensichtlich begründet“ und sieht in der Untätigkeit eine Verletzung des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz i.S.v. Art. 19 Abs. 4 GG.

Zunächst ging das *Bundesverfassungsgericht* in seiner Argumentation unmittelbar auf Art. 19 Abs. 4 GG ein. Danach enthalte Art. 19 Abs. 4 GG „[...] nicht nur ein Individualgrundrecht“, sondern „[...] auch eine objektive Wertentscheidung [...]“, die auch den Grundgesetzgeber dazu verpflichtet, „[...] einen wirkungsvollen Rechtsschutz [...] sicherzustellen“. Hierbei reiche es aber nicht, rechtverletzende Akte in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht der richterlichen Prüfung zu unterstellen. Die Gerichte müssen „den betroffenen Rechten auch tatsächliche Wirksamkeit verschaffen“. Hierauf habe der Bürger „einen substantziellen Anspruch“ und dieser müsse auch „innerhalb angemessener Zeit“ verwirklicht werden. Zu der konkreten Frage, in welchem zeitlichen Rahmen (noch) von einer angemessenen Verfahrensdauer ausgegangen werden kann, verhielt sich das *Bundesverfassungsgericht* nicht, sondern stellte auf die Umstände des Einzelfalls ab.

Sodann nimmt das *Bundesverfassungsgericht* spezifischen Bezug auf die Situation eines Haftprüfungsverfahrens und zieht dafür das Freiheitsgrundrecht aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Art. 104 GG sowie Art. 5 Abs. 4 EMRK (verkürzt: das Recht, innerhalb kurzer Frist eine Freiheitsentziehung gerichtlich überprüfen zu lassen) heran. Als Maßstab legt es dabei fest, dass bei „einem anhängigen Strafverfahren [...] zügig über die Rechtmäßigkeit der Haft entschieden werden [muss], damit die festgenommene Person vollen Umfangs in den Genuss der Unschuldsvermutung kommt [...]“.

Die Entscheidung des *Oberlandesgerichts Frankfurt a.M.* aus dem Juni 2023 – und damit fünf Monate nach Eingang der Stellungnahme des Beschwerdeführers – sei diesen Maßstäben nicht gerecht geworden.

Der Senat wies in diesem Zusammenhang auf § 122 Abs. 4 StPO hin, wonach die Prüfung des Weiterbestehens der Voraussetzungen der Untersuchungshaft nach spätestens drei Monaten zu wiederholen ist. Durch die überlange Verfahrensdauer sei dem Beschwerdeführer neben der zeitnahen Überprüfung nach sechs Monaten (§ 121 Abs. 1, 122 StPO) auch die nach § 122 Abs. 4 S. 2 StPO vorgeschriebene Nachprüfung nach weiteren drei Monaten genommen worden.

Abschließend stellt der Beschluss klar, dass die vorgetragene Gründe letztlich der gerichtlichen Sphäre zuzuschreiben und damit nicht als Rechtfertigungsgründe für die vorliegende Verletzung geeignet sind.

IV. Verteidigungsrelevanz

Die Entscheidung kann als Leuchtfeuerentscheidung zur Stärkung des Rechts auf effektiven Rechtsschutz angesehen werden, was eigentlich Grund zur Freude im Hinblick auf die allgemeine Stärkung von Verfahrensrechten bietet. Bedenkt man jedoch – um im Bilde zu bleiben –, dass Leuchtfeuer regelmäßig Schiffe vor nahenden Klippen und vergleichbaren Gefahrensituationen warnen, dann zeigt sich ein anderes, eher beunruhigenderes Bild:

Es fällt schwer, anzunehmen, dass das *Oberlandesgericht Frankfurt a.M.* sich seiner Bedeutung nicht bewusst gewesen sein soll. An dieser Stelle in eine sich anbietende „Richterschelte“ zu verfallen, wäre kurzsichtig und oberflächlich. Die seitens des *Oberlandesgericht Frankfurt a.M.* vorgetragene Gründe sind – für sich genommen – zwar menschlich nachvollziehbar. Das *Bundesverfassungsgericht* stellt aber klar, dass es hier dennoch keinen Raum für Rechtfertigungen gibt. Das Rechtssystem muss, gerade in Bezug auf die Haftsituationen, den gesetzlichen Mindeststandards gerecht werden, Verzögerungen sind hier nicht hinnehmbar. Denn (in den Worten von Hassemer) ist „*Untersuchungshaft [...] Freiheitsberaubung am Unschuldigen*“. Ihre Überprüfung muss höchste Priorität einnehmen.

Wenn dies dennoch nicht gelingt, stehen wir vor großen systemischen Schwierigkeiten. Es zeigt sich hier mehr eine – rechtsstaatlich gesehen – unhaltbare Verbindung aus Personalmangel und Überbelastung, die nicht auf Hessen beschränkt ist. Der Generationenwechsel in der Justiz dürfte im ganzen Bundesgebiet erst beginnen.

Es dürfte zugleich der kollektiven, gefühlten Wahrnehmung der Strafverteidigung entsprechen, dass viele Verfahren schon derzeit – aus unterschiedlichen Gründen – besonders schleppend vorankommen.

Die eindeutige Positionierung des *Bundesverfassungsgericht* ist vor diesem Hintergrund erfreulich klar und als Stärkung des effektiven Rechtsschutzes zu verstehen. Schon deshalb besteht hier höchste Relevanz, nicht nur für in Haftsachen verteidigende Kolleginnen und Kollegen, sondern auch grundsätzlich für Verfahren, die im Verhältnis zur Sache unverhältnismäßig lang andauern. Auch in diesen Fällen kann die Entscheidung fruchtbar gemacht werden. Denn das *Bundesverfassungsgericht* beschränkt die Ausführungen zum „*tatsächlichen Verschaffen von Wirksamkeit richterlicher Überprüfungen*“ gerade nicht auf Haftprüfungsverfahren, sondern stellt seine grundsätzlichen Überlegungen hierzu voran.

Wer von einer freiheitsentziehenden Maßnahme betroffen ist, dem kann man es nicht verübeln, wenn er in seiner Verteidigung sich aller gegebenen Mittel bedient. Hier besteht kein Potential für Arbeitsentlastung. Bezogen auf das Gesamtsystem könnte sich jedoch die Frage stellen, ob die Anzahl an Untersuchungshaftbefehlen wirklich angemessen ist. Zu häufig beschleicht einen das Gefühl, nicht einmal der die Untersuchungshaft Beantragende ist beim Herbeischreiben der Fluchtgefahr¹ wirklich hiervon überzeugt. Man denke nur an die Fälle, bei denen sich ein Beschuldigter bereits dadurch bewährt hat, dass er nach Hausdurchsuchung sich um Verteidigungsbereitschaft bemüht und monatelang zur Verfügung stand, oder gar mit Genehmigung der Staatsanwaltschaft in anderer Sache im Ausland befindet.² Dann sollte aber auch konsequent(er) Untersuchungshaft nicht beantragt – und schon gar nicht erlassen – werden.

Rechtsanwalt Maurice Weidhaas, Weidhaas Rechtsanwälte, Bad Dürkheim.

¹ Vgl. insg. Wolf, *Die Fluchtprognose im Untersuchungshaftrecht - Eine empirische Untersuchung der Fluchtgefahr nach § 112 Abs. 2 StPO*, Diss. 2017.

² So zuletzt in einem medienwirksamen Fall in Wuppertal; nachzulesen beispielhaft: <https://www1.wdr.de/nachrichten/rheinland/wuppertal-sek-einsatz-panne-buero-versehen-100.html> (zuletzt abgerufen am 25.10.2023, 17 Uhr).